

RS OGH 2025/12/18 5Ob133/25g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2025

Norm

WEG 2002 §5 Abs2

1. WEG 2002 § 5 heute
2. WEG 2002 § 5 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2014
3. WEG 2002 § 5 gültig von 01.10.2006 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006
4. WEG 2002 § 5 gültig von 01.07.2002 bis 30.09.2006

Rechtssatz

Das an einer Liegenschaft begründete Wohnungseigentum wird durch die Einverleibung der Löschung aufgrund eines allseitigen Verzichts der Wohnungseigentümer zwar formell beendet. Wird aber zugleich die Neubegründung von Wohnungseigentum vereinbart (und verbüchert), liegt keine erstmalige Begründung von Wohnungseigentum vor, sodass dieser Vorgang die Frist des § 5 Abs 2 WEG 2002 nicht (neuerlich) auslöst. Das an einer Liegenschaft begründete Wohnungseigentum wird durch die Einverleibung der Löschung aufgrund eines allseitigen Verzichts der Wohnungseigentümer zwar formell beendet. Wird aber zugleich die Neubegründung von Wohnungseigentum vereinbart (und verbüchert), liegt keine erstmalige Begründung von Wohnungseigentum vor, sodass dieser Vorgang die Frist des Paragraph 5, Absatz 2, WEG 2002 nicht (neuerlich) auslöst.

Entscheidungstexte

- RS0142773">5 Ob 133/25g
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 18.12.2025 5 Ob 133/25g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:RS0142773

Im RIS seit

02.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>